



SITZUNGSVORLAGE
B 2018/320/4035

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Ordnungswesen,
Standesamt
320.141-24/Tg

07.06.2018

Norbert Tigges

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Finanzausschuss

Vorberatung

11.09.2018

Rat

Entscheidung

17.09.2018

Erhebung von Gebühren für Brandverhütungsschauen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG ab dem 01.01.2018 Gebühren gemäß der im Sachverhalt dargestellten Satzung zu erheben.

Anlage(n)

Finanzwirtschaftliche Daten

Haushaltsstelle: 02.02.01.4321001

Haushaltsmittel stehen planmäßig zur Verfügung / stehen nicht zur Verfügung / sind über- bzw. außerplanmäßig bereit zu stellen / sind über- bzw. außerplanmäßig bereit zu stellen

	<u>Ergebniswirksam</u>			
	HHJ*	HHJ + 1	HHJ + 2	HHJ + 3
Ertrag	20.000EUR	20.000EUR	20.000EUR	20.000EUR
Aufwand	EUR	EUR	EUR	EUR
Nettobelastung	EUR	EUR	EUR	EUR

	<u>Finanzwirksam</u>			
	HHJ	HHJ + 1	HHJ + 2	HHJ + 3
Einzahlung	EUR	EUR	EUR	EUR
Auszahlung	EUR	EUR	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR	EUR	EUR

(* Haushaltsjahr)

Sachverhalt:

Nach § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) werden in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, Brandverhütungsschauen durchgeführt.

Die Brandverhütungsschauen werden je nach Gefährdungsgrad in Abständen von längstens 6 Jahren durchgeführt.

Sie dienen der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren , den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

In der Stadt Oelde werden die Brandschauen durch ausgebildete Brandschutztechniker durchgeführt, die hauptamtliche Mitarbeiter der Feuer- und Rettungswache sind.

Gemäß § 52 Abs 5 BHKG können für die Durchführung von Brandschauen Gebühren erhoben werden.

Zurzeit werden durch die Brandschutztechniker jährlich rd. 100 Brandverhütungsschauen durchgeführt. Der Zeitaufwand liegt im Durchschnitt bei 5 bis 7 Stunden. Je nach Objekt und Zeitaufwand dürfte die Gebühr im Einzelfall zwischen 150,- € und 250,- € liegen. Es wären somit Gebühreneinnahmen von 17.000,- € - 25.000,- € jährlich zu erzielen.

Im Kreis Warendorf werden von fast allen Kommunen Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen erhoben. Lediglich Everswinkel und Sassenberg erheben keine Gebühren.

Derzeit werden die Kosten im Rahmen des Gesamthaushalts von der Allgemeinheit getragen; § 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW sieht allerdings vor, dass von den Gemeinden die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen sind.

Es wird daher vorgeschlagen, folgende Satzung zu beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Oelde vom

Präambel

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am

2018 aufgrund des § 52 Abs. 2

Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015 (GV NRW S.885), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S.90) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der vom Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz der AGBF-NRW- festgelegten Objekte (s. Anlage 2). Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebührenpflicht besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel auf Antrag und ggf. gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl: I S. 686), in der aktuellsten Version in Verbindung mit dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S.30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

